

Stadt Laupheim

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Laupheim

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Laupheim am 20.12.1999 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- 1) Die Betriebszweige Wasserversorgung, öffentlicher Personennahverkehr und Parkbad werden zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst und nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes geführt.
- 2) Aufgaben des Eigenbetriebs sind
 - a) die Versorgung des Stadtgebiets einschließlich der Stadtteile mit Wasser. Dies umfasst alle diesen Betriebszweig fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte,
 - b) der Betrieb eines Stadtlinienvverkehrs oder die Beteiligung an einem Unternehmen, das diese Leistungen erbringt.
 - c) der Betrieb des Parkbades (Hallenbad, Freibad und Natursee)
- 3) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Eigenbetrieb der Stadt Laupheim“

§ 2

Gemeinderat

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft

Laupheim, 21.12.2002

Schick, Bürgermeister

Änderung vom 10.12.1996 in Kraft ab 01.01.1997
Änderung vom 20.12.1999 in Kraft ab 01.01.2000
Änderung vom 03.12.2001 in Kraft ab 01.01.2002